

Vorbehalt auszudrücken: „daß, wenn während des gegenwärtigen Landtags eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande kommen sollte, man sich vorbehalte, auf diese Angelegenheit beim nächsten Landtage wieder zurückzukommen,“ sonach aber dem von der zweiten Kammer eingeschalteten §. 8 b. folgende Fassung zu geben: „Ob und welche Entschädigung für den tranke- und biersteuerfreien Tischtrunk der Rittergüter in den Erblanden und der Oberlausitz, so wie des Domcapitels Sct. Petri zu Budissin und der Klöster Sct. Marienstern und Sct. Marienthal zu geben sei, wird bei Erörterung und Feststellung der in der Verfassungsurkunde für Realbefreiungen überhaupt zugesicherten Entschädigung mit entschieden werden; und werden die bisher dafür verabreichten Aequivalente bis zu diesem Zeitpunkte in der zeitlichen Weise aus der Staatskasse fortbezahlt. — Es hören aber alle andere Begnadigungen in Bezug auf die Tranke- oder Biersteuer, für welche in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmung getroffen worden, ohne Entschädigung auf.“

Beschluß darüber in der 1. Kammer: zwar die Vorschläge der Vereinigungsdeputation anzunehmen, jedoch a) wegen des zu §. 7. gefaßten, unter C. erwähnten Beschlusses aus der Fassung §. 8 b. die Worte: „so wie des Domcapitels Sct. Petri zu Budissin, und der Klöster Sct. Marienstern und Sct. Marienthal,“ wegfällen und b) den einzuschaltenden §. 8 b. statt mit „Ob und welche Entschädigung zc. zu geben sei zc.“, so: „Ob eine besondere und welche Entschädigung zc.“, beginnen zu lassen; hiernächst c) — wie geschehen — im Protocoll die Erklärung niederzulegen: „wie die Kammer von der früher einstimmig gefaßten Ueberzeugung, daß die Biersteuerbefreiung der Rittergüter ein Realrecht sei, keinesweges abgehe, vielmehr dabei beharre, und den Vorschlag der Vereinigungsdeputation nur deshalb annehme, um zu einer Vereinigung zu gelangen;“ endlich d) den in der Schrift auszudrückenden Vorbehalt zu genehmigen.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: den Vermittlungsvorschlag in seiner ersten Fassung anzunehmen, mithin bei a) der ersten Kammer nicht beizutreten, vielmehr auf dem früheren Beschlusse, daß, was wegen der Rittergüter in der Oberlausitz entschieden werde, auch für die mit denselben nach dem Biersteuermandat vom 13. Novbr. 1830 in gleicher Kategorie stehenden dortigen Stifter zu gelten habe, zu beharren; b) die Einschaltung: „eine besondere“, nicht anzunehmen, da — wie selbst in der ersten Kammer dagegen eingehalten worden, — dann der Vorschlag keine Vermittlung mehr sei, vielmehr schon, daß entschädigt werden solle, entscheide, überhaupt aber die Absicht doch nur dahin gehen könne, die Ansichten beider Theile offen zu behalten und die Entscheidung darüber bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt ausgesetzt sein zu lassen; hiernächst d) dem Vorbehalt in der Schrift ebenfalls beizutreten, dagegen aber bei c) eine gleiche Verwahrung im Protocoll und zwar in der Weise niederzulegen: „wie die Kammer den Vorschlag der Vereinigungsdeputation ebenfalls nur deshalb annehme, um zu einer Vereinigung zu gelangen, ohne dadurch von der früher gefaßten Ansicht, daß die Tranke- und Biersteuerbefreiung der Rittergüter den Realrechten nicht beizuzählen sei, abgehen und ohne die Ansicht fallen lassen zu wollen, daß, nachdem statt der Tranke- und Biersteuer eine Malzsteuer unbedingt und ohne davon den Tischtrunk der Rittergüter auszunehmen, bewilligt worden sei, eine Befreiung desselben so wenig, als eine Entschädigung ferner stattfinden könne.“

Hierbei ist eine dreifache Fragstellung nothwendig, und es wird in Bezug auf a. und b. der Deputation beigetreten, und auch dem Vorbehalte einstimmig beigestimmt, daß die Frage

bei der nächsten Ständeversammlung wieder aufgenommen werde, wenn diesmal keine Vereinigung zu erzielen sei.

In Bezug auf die von der 1. Kammer in das Protocoll niedergelegte Verwahrung äußert

Abg. Rour, daß das Protocoll der 1. Kammer durchaus keinen Einfluß auf das haben könne, was in der 2. Kammer vorgehe, und obwohl er Deputationsmitglied sei, doch nicht dafür stimmen könne, daß eine solche Verwahrung auch Seiten der 2. Kammer ausgesprochen werde, da er sie durchaus für unnöthig halte.

Referent, Abg. Utenstädt entgegnet, wie die Deputation allerdings die Ansicht gehabt habe, wie es nicht gut sei, wenn beide Kammern sich so gegen einander ständen; daß aber, wenn eine Kammer eine solche Verwahrung einlege, dieß auch die andere thun müsse, indem es sonst den Anschein haben könne, als sei man der Ansicht der jenseitigen Kammer beigetreten. Darauf stellt

Der Präsident die Frage: Stimmt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, daß eine solche Verwahrung, wie sie unter c. verlesen worden ist, in das Protocoll aufgenommen werde? Sie wird durch 36 gegen 20 Stimmen bejaht.

Abg. Schäffer bemerkt sodann, daß man von Seiten des Standes der Rittergutsbesitzer in Beziehung auf diesen Beschlusse sich ein Separatvotum vorzubehalten habe, und es treten 14 Rittergutsbesitzer demselben bei.

Abg. v. Thiellau erklärt gleichfalls seine Beistimmung zu dem Separatvotum, und bemerkt, wie er zwar die Ueberzeugung aussprechen müsse, daß zwar von einer Entschädigung überhaupt gar nicht die Rede sein könne, daß aber eine Parteilichkeit nicht stattfinden könnte, so daß ein Theil entschädigt werde und der andere nicht, und daß er nur deshalb dem Separatvotum beitrete.

Zu §. 9. lautet das Gutachten der Deputation:

Gegenstand der Vereinigung: Die zweite Kammer hat die Fassung nur etwas verändert, um solche mit dem eingeschalteten §. 8 b. in Verbindung zu setzen; während die erste, da sie den §. 8 b. nicht angenommen, dem Gesetzentwurfe unverändert beigetreten ist.

Vorschlag zur Vereinigung: es möge der Fassung der zweiten Kammer, falls die bei §. 8. gethanen Vorschläge Genehmigung fänden, von der ersten Kammer beigestimmt werden.

Beschluß darüber in der 1. Kammer: die Abänderung ist nach dem Vorschlage der Deputation angenommen worden.

Deputationsgutachten für die 2. Kammer: erledigt.

Auch hiermit stimmt die Kammer überein.

Darnach erfolgt der Vortrag über das Vereinigungsverfahren, den Gesetzentwurf wegen Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend.

Referent, Abg. Rour, bezeichnete deren mit Beziehung auf den darüber eingelangten, und dem Vortrage zum Grunde liegenden Protocoll extract der 1. Kammer vom 8. dieses Monats, vier und bestehen selbige in Folgenden:

A. zum dritten Punkte hat man jenseits bei §. 5. den Weg